

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

Sicherheitsdatenblatt vom 22/3/2017, Version 3

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Handelsname: MAPEGUM WPS

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Flüssigmembran in wässriger Dispersion auf der Basis synthetischer Polymere

Nicht empfohlene Verwendungen:

==

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant:

MAPEI AUSTRIA GmbH - Fräuleinmühle 2

3134 Nußdorf ob der Traisen

Sachkundige Person verantwortlich für das Sicherheitsdatenblatt:

sicurezza@mapei.it

1.4. Notrufnummer

MAPEI AUSTRIA GmbH - phone: +43-2783-8891

fax: +43-2783-8893

www.mapei.at (office hours)

Poison centre - +43-(0)14064343

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kriterien der GHS-Richtlinie 1272/2008/EG:

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.

Für die menschlichen Gesundheit und die Umwelt gefährliche physisch-chemische Auswirkungen:

Keine weiteren Risiken

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme:

Keine

Gefahrenhinweise:

Keine

Sicherheitshinweise:

Keine

Sondervorschriften:

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

Enthält:

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on : Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1); Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7]; und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-2: Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Das Produkt wird gemäß CLP-Verordnung 1272/2008/EG nicht als gefährlich erachtet.
Besondere Regelungen gemäß Anhang XVII der REACH-Verordnung nachfolgenden Änderungen:

Keine

2.3. Sonstige Gefahren

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

Weitere Risiken:

Keine weiteren Risiken

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

N.A.

3.2. Gemische

Gefährliche Bestandteile gemäß der CLP-Verordnung und dazugehörige Einstufung:

$\geq 0.005\%$ - $< 0.01\%$ 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on

Index-Nummer: 613-088-00-6, CAS: 2634-33-5, EC: 220-120-9

☞ 3.1/2/Inhal Acute Tox. 2 H330

⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

☞ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

☞ 4.1/C2 Aquatic Chronic 2 H411

⚠ 3.4.2/1 Skin Sens. 1 H317

☞ 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400

⚠ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

$\geq 0.005\%$ - $< 0.01\%$ 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on

Index-Nummer: 613-088-00-6, CAS: 2634-33-5, EC: 220-120-9

⚠ 3.2/2 Skin Irrit. 2 H315

☞ 3.3/1 Eye Dam. 1 H318

⚠ 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1,1A,1B H317

☞ 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400

⚠ 3.1/4/Oral Acute Tox. 4 H302

$\geq 0.00015\%$ - $< 0.0015\%$ Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1); Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7]; und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-2

Index-Nummer: 613-167-00-5, CAS: 55965-84-9, EC: 611-341-5

☞ 3.2/1B Skin Corr. 1B H314

⚠ 3.4.2/1-1A-1B Skin Sens. 1,1A,1B H317

☞ 4.1/A1 Aquatic Acute 1 H400

☞ 4.1/C1 Aquatic Chronic 1 H410

☞ 3.1/3/Oral Acute Tox. 3 H301

☞ 3.1/3/Dermal Acute Tox. 3 H311

☞ 3.1/3/Inhal Acute Tox. 3 H331

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Hautkontakt:

Mit reichlich Wasser und Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt:

Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

Sofort mit reichlich Wasser mindestens 10 Minuten lang ausspülen.

Nach Verschlucken:

Auf keinen Fall Erbrechen herbeiführen. SOFORT ARZT ZUZIEHEN.

Es kann in Wasser oder in Vaselineöl für medizinische Zwecke suspendierte Aktivkohle verabreicht werden.

Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen:

Den Verletzten ins Freie bringen, ihn ausruhen lassen und warm halten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine eigentliche Gefahr bei vorschriftsmäßigem Gebrauch.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung:

(siehe Absatz 4.1)

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel:

Wasser

CO₂ oder Pulverlöscher.

Löschmittel, die aus Sicherheitsgründen nicht verwendet werden dürfen:

Im allgemeinen keines.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Nicht feuergefährlich.

Die Explosions- bzw. Verbrennungsgase nicht einatmen.

Der Rauch bei Bränden kann Substanzen des Originalmaterials oder andere nicht identifizierte giftige und/oder reizende Verbindungen enthalten

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Geeignete Atemgeräte verwenden.

Das kontaminierte Löschwasser getrennt auffangen. Nicht in der Abwasserleitung entsorgen.

Wenn im Rahmen der Sicherheit möglich, die unbeschädigten Behälter aus der unmittelbaren Gefahrenzone entfernen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Die persönliche Schutzausrüstung tragen.

Die Personen an einen sicheren Ort bringen.

Die in Punkt 7 und 8 aufgeführten Schutzmaßnahmen beachten.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Ausgelaufenes oder verschüttetes Produkt mit Erde oder Sand eindämmen.

Das Eindringen in den Boden/Unterboden verhindern. Das Abfließen in das Grundwasser oder in die Kanalisation verhindern.

Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

Bei Austritt von Gas oder bei Eintritt in Wasserläufe, den Boden oder die Kanalisation die zuständigen Behörden informieren.

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung
Nach dem Auffangen betroffenen Bereich und betroffenes Material mit Wasser waschen.
Geeignetes Material zum Auffangen: absorbierende oder organische Materialien, Sand
Mit reichlich Wasser waschen.
Das kontaminierte Waschwasser auffangen und entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte
Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung
Haut- und Augenkontakt sowie das Einatmen von Dämpfen vermeiden.
Während der Arbeit nicht essen oder trinken.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8 verwiesen.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten
Lebensmittel, Getränke und Tiernahrung fern halten.
Unverträgliche Werkstoffe:
Kein spezifischer.
Angaben zu den Lagerräumen:
Entsprechende Belüftung der Räume.
Bei Temperaturen über 5°C aufbewahren.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen
Kein besonderer Verwendungszweck

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- 8.1. Zu überwachende Parameter
Kein Arbeitsplatzgrenzwert verfügbar
DNEL-Expositionsgrenzwerte
N.A.
PNEC-Expositionsgrenzwerte
N.A.
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition
Augenschutz:
Bei normaler Verwendung nicht notwendig. In jedem Fall nach den gängigen Arbeitsrichtlinien arbeiten.
- Hautschutz:
Bei normaler Verwendung sind besondere Vorsichtsmaßnahmen nicht notwendig.
Bei normaler Verwendung nicht notwendig.
- Atemschutz:
Bei normaler Verwendung nicht erforderlich.

Alle individuellen Schutzausrüstungen müssen den relevanten EN-Normen entsprechen (wie z.B. EN 374 für Handschuhe oder EN 166 für Brillen), ordentlich gepflegt und auf geeignete Weise gelagert sein. Die Verwendungsdauer von Schutzausrüstungen gegen chemische Substanzen hängt von verschiedenen Faktoren ab (Art und Weise der Nutzung, klimatische und Lagerungsbedingungen), welche die in den EN-Normen vorgegebene Verwendungszeit erheblich reduzieren können. Es wird in jedem Fall empfohlen, den Hersteller der Schutzausrüstungen zu konsultieren. Eine Arbeitseinweisung der Verwender in den Gebrauch der Schutzausrüstungen ist vorgeschrieben.

Wärmerisiken:

Keine

Kontrollen der Umweltexposition:

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

Keine

Geeignete technische Massnahmen:
Keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Paste
Farbe: grau
Geruch: typisch
Geruchsschwelle: N.A.
pH: 9
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: N.A.
Unterer Siedepunkt und Siedeintervall: 100 °C
Entzündbarkeit Festkörper/Gas: N.A.
Oberer/unterer Flamm- bzw. Explosionspunkt: N.A.
Dampfdichte: N.A.
Flammpunkt: == °C
Verdampfungsgeschwindigkeit: N.A.
Dampfdruck: N.A.
Dichtezahl: 1,44 g/cm³ (23°C)
Dampfdichte: N.A.
Wasserlöslichkeit: mischbar
Löslichkeit in Öl: unlöslich
Viskosität: 160000 mPa.s (23°C)
Selbstentzündungstemperatur: == °C
Explosionsgrenzen: ==
Zerfalltemperatur: N.A.
Partitionskoeffizient (n-Oktanol/Wasser): N.A.
Explosionsgrenzen: ==
Brennvermögen: N.A.

9.2. Sonstige Angaben

Mischbarkeit: N.A.
Fettlöslichkeit: N.A.
Leitfähigkeit: N.A.
Typische Eigenschaften der Stoffgruppen N.A.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

- 10.1. Reaktivität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.2. Chemische Stabilität
Stabil unter Normalbedingungen
- 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen
Keine
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen
Unter normalen Umständen stabil.
- 10.5. Unverträgliche Materialien
Keine spezifische.
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte
Keine.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

- 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen
Eindringwege:

901248/3

Page n. 5 von 10

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

Verschlucken: Ja
Einatmen: Nein
Berührung: Nein

Es sind keine toxikologischen Daten über das Gemisch verfügbar. Für die Abschaetzung der toxikologischen Wirkungen durch die Gemischexposition muss daher die Konzentration der einzelnen Substanzen berücksichtigt werden.

Nachfolgend sind die toxikologischen Angaben über die wichtigsten Substanzen in dem Gemisch angeführt:

Toxikologische Informationen zum Produkt:
N.A.

Toxikologische Informationen zu den Hauptbestandteilen des Produkts:
1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5

a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Maus > 1150 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Maus > 2000 mg/kg
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte > 597 mg/kg

b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
Test: Reizt die Haut - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen : Positiv
Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1); Reaction mass of: 5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7]; und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-2 - CAS: 55965-84-9

a) akute Toxizität:
Test: LD50 - Weg: Oral - Spezies: Ratte = 457 mg/kg
Test: LC50 - Weg: Einatmen - Spezies: Ratte = 2.36 mg/l - Laufzeit: 4h
Test: LD50 - Weg: Haut - Spezies: Kaninchen = 660 mg/kg

Ätzende/reizende Wirkung:
Augen:
Eine leichte Reizung ist bei direkter Berührung möglich.

Kanzerogenität:
Keine Gefährdung bekannt.

Mutagenität:
Keine Gefährdung bekannt.

Reproduktionstoxizität:
Keine Gefährdung bekannt.

Wenn nicht anders angegeben, sind die folgenden von der (EU)2015/830 verlangenten Daten als N/A anzusehen.:

- a) akute Toxizität
- b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut
- c) schwere Augenschädigung/-reizung
- d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut
- e) Keimzell-Mutagenität
- f) Karzinogenität
- g) Reproduktionstoxizität
- h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition
- i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
- j) Aspirationsgefahr

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Bei Anwendung der GLP (Gute Labor Praxis) wird das Produkt nicht in die Umwelt freigesetzt

Keine Daten des Gemisches verfügbar

Biologische Abbaubarkeit: keine Daten des Gemisches verfügbar

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on - CAS: 2634-33-5

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 3.27 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 0.11 mg/l - Dauer / h: 72

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 1.6 mg/l - Dauer / h: 96

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische = 0.21 mg/l

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 1.2 mg/l - Anmerkungen: 21 g

1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; 1,2-Benzisothiazolin-3-on - CAS: 2634-33-5

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 3.7 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 0.37 mg/l - Dauer / h: 72

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 2.18 mg/l - Dauer / h: 96

Reaction mass aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1); Reaction mass of:

5-Chlor-2-methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 247-500-7]; und 2-Methyl-4-isothiazolin-3-on [EC no. 220-2 - CAS: 55965-84-9

a) Akute aquatische Toxizität:

Endpunkt: EC50 - Spezies: Daphnien = 0.12 mg/l - Dauer / h: 48

Endpunkt: LC50 - Spezies: Fische = 0.22 mg/l - Dauer / h: 96

Endpunkt: EC50 - Spezies: Algen = 0.048 mg/l - Dauer / h: 72

b) Chronische aquatische Toxizität:

Endpunkt: NOEC - Spezies: Algen = 0.0012 mg/l - Dauer / h: 72

Endpunkt: NOEC - Spezies: Fische = 0.098 mg/l - Anmerkungen: 28 d

Endpunkt: NOEC - Spezies: Daphnien = 0.004 mg/l - Anmerkungen: 21 d

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

N.A.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

N.A.

12.4. Mobilität im Boden

N.A.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

vPvB-Stoffe: Keine - PBT-Stoffe: Keine

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine

Keine Daten des Gemisches verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nach Möglichkeit wiederverwerten. Entsprechend den geltenden örtlichen und nationalen Bestimmungen vorgehen.

91/156/EWG, 91/689/EWG, 94/62/EG und nachfolgende Ergänzungen.

Entsorgung des nicht ausgehärteten Produktes (EAK-Nr.) : 08 04 10

Der vorgeschlagene europäische Abfallcode basiert auf der Zusammensetzung des Produktes. Je nach dem speziellen Verwendungsbereich kann ein abweichender Abfallcode erforderlich sein. Bitte EG-Richtlinie 2001/118/EG beachten.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

UN Nummer: ==

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

N.A.

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

- 14.3. Transportgefahrenklassen
 RID/ADR: kein Gefahrgut
 ADR-Nummer: NA
 Luftweg (ICAO/IATA): kein Gefahrgut
 Seeweg (IMO/IMDG): kein Gefahrgut
 N.A.
- 14.4. Verpackungsgruppe
 14.4 Verpackungsgruppe:
 14.4 Verpackungsgruppe:
 N.A.
- 14.5. Umweltgefahren
 Meeresschadstoff: Nein
 N.A.
- 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender
 N.A.
- 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code
 Nein

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- RL 98/24/EG (Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit)
 RL 2000/39/EG (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte)
 Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)
 Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)
 Verordnung (EG) Nr. 790/2009 (1. ATP CLP) und (EU) Nr. 758/2013
 Verordnung (EU) 2015/830
 Verordnung (EU) Nr. 286/2011 (2. ATP CLP)
 Verordnung (EU) Nr. 618/2012 (3. ATP CLP)
 Verordnung (EU) Nr. 487/2013 (4. ATP CLP)
 Verordnung (EU) Nr. 944/2013 (5. ATP CLP)

Beschränkungen zum Produkt oder zu den Inhaltsstoffen gemäß Anhang XVII der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und nachfolgenden Änderungen:

- Beschränkungen zum Produkt:
 Keine Beschränkung.
 Beschränkungen zu den Inhaltsstoffen gemäß:
 Keine Beschränkung.

Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) – Anhang. XVII: N.A.

Gesetzesdekret Nr. 81 vom 9. April 2008, Titel IX, „Sostanze pericolose – Capo I – Protezione da agenti chimici“ (Gefahrstoffe – 1. Abschnitt – Schutz vor chemischen Stoffen)

Richtlinie 2000/39/EG

Gesetzesdekret Nr. 152 vom 3. April 2006, in aktueller Fassung (Umweltrichtlinien)

Richtlinie 105/2003/EG (Seveso III): N.A.

ADR – IMDG – IATA

VOC (2004/42/EC) : N.A. g/l

Anordnungen zu der Richtlinie EU 2012/18 (Seveso III):

N.A.

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung
nein

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der Sätze aus Punkt 3:

- H330 Lebensgefahr bei Einatmen.
- H315 Verursacht Hautreizungen.
- H318 Verursacht schwere Augenschäden.
- H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
- H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
- H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
- H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
- H301 Giftig bei Verschlucken.
- H311 Giftig bei Hautkontakt.
- H331 Giftig bei Einatmen.

Modifikation der Paragraphen seit der letzten Revision:

- ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
- ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen
- ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
- ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben
- ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben
- ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Diese Unterlagen wurden von einem Fachmann mit entsprechender Ausbildung abgefasst.

Hauptsächliche Literatur:

- NIOSH - Registry of toxic effects of chemical substances (1983)
- ECDIN - Environmental Chemicals Data and Information Network - Joint Research Centre, Commission of the European Communities

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie gelten nur für das angegebene Produkt und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar.

Es obliegt dem Anwender die Zuständigkeit und die Vollständigkeit dieser Angaben für seine spezifische Anwendung zu kontrollieren.

Dieses Datenblatt ersetzt alle früheren Ausgaben.

- | | |
|-------------|--|
| ADR: | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße |
| CAS: | Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society) |
| CLP: | Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung |
| DNEL: | Abgeleitetes Null-Effekt-Niveau (DNEL) |
| EINECS: | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| GefStoffVO: | Gefahrstoffverordnung |
| GHS: | Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien |
| IATA: | Internationale Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| IATA-DGR: | Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter der Internationalen Flug-Transport-Vereinigung (IATA) |
| ICAO: | Internationale Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| ICAO-TI: | Technische Anleitungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) |
| IMDG: | Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (IMDG-Code) |

Sicherheitsdatenblatt MAPEGUM WPS

INCI:	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe (INCI)
KSt:	Explosions-Koeffizient
LC50:	Letale Konzentration für 50 Prozent der Testpopulation
LD50:	Letale Dosis für 50 Prozent der Testpopulation
LTE:	Langfristige Exposition
PNEC:	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC-Wert)
RID:	Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STE:	Kurzzeitexposition
STEL:	Grenzwert für Kurzzeitexposition
STOT:	Zielorgan-Toxizität
TLV:	Arbeitsplatzgrenzwert
TWATLV:	Schwellenwert für zeitgemittelten 8-Stunden-Zag (TWATLV) (ACGIH-Standard)
OEL:	Für den ein Grenzwert der Union für die Exposition am Arbeitsplatz gilt.
VLE:	Threshold Limiting Value.
WGK:	Wassergefährdungsklasse
TSCA:	United States Toxic Substances Control Act Inventory
DSL:	DSL - Canadian Domestic Substances List
N.A.:	Nicht verfügbar